

## **Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen**

### **Änderungsantrag zu Antrag 630**

#### **Die 14. Kirchensynode möge beschließen:**

§ 44 Abs. 1 der Pfarrerdienstordnung (PDO) lautet zukünftig:

„Pfarrer können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum beabsichtigten Beginn des Ruhestands zu stellen.“

#### **Begründung:**

In Satz 1 wird die beamtenrechtliche Regelung zum vorzeitigen Ruhestand aus § 52 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz übernommen. Satz 2 stellt klar, dass der Antrag auf vorzeitige Zurruesetzung auch schon vor Vollendung des 63. Lebensjahres und damit auch mit Wirkung für diesen Zeitpunkt gestellt werden können. Der in Antrag 630 vorgesehene Satz 2 kann entfallen, da § 44 Abs. 2 PDO für die Fälle der Schwerbehinderung keine Staffel vorsieht.

Balhorn, 22.05.2019